

## Das elektronische Transparenzregister wirtschaftlich Berechtigter

Auf Grundlage der Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie wurde 2017 das Transparenzregister geschaffen, welches seit Ende Dezember 2017 für bestimmte Institutionen und Behörden einsehbar ist. Obwohl es mit der Begründung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geschaffen wurde, wirkt es sich erheblich auf viele Geschäfts- und Lebensbereiche von Familienunternehmern und deren am Unternehmen beteiligten Angehörige aus. Nicht nur sollten sie überprüfen, ob alle Mitteilungspflichten erfüllt sind, sondern auch, ob ein Antrag auf beschränkte Einsichtnahme der Daten gestellt werden soll. Letzteres ist insbesondere vor dem Hintergrund einer weiteren Transparenzoffensive seitens der EU brisant, da das Register zukünftig der Öffentlichkeit vollständig zugänglich gemacht werden könnte.

### Wirtschaftlich Berechtigte

Das Transparenzregister umfasst grundsätzlich alle wirtschaftlichen Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften, Trusts und ähnliche Vereinigungen bzw. Rechtsgestaltungen aufgeführt. Dabei ist es lediglich als Auffangregister konzipiert: Daten sind nur zu melden, sofern sich diese Angaben nicht bereits aus Eintragungen und Dokumenten aus bestimmten anderen öffentlichen Registern ergeben.

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird (Halten von unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile, Kontrolle von mehr als 25 Prozent der Stimmrechte oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben).

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Verwaltern von Trusts oder Treuhändern oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen ist wirtschaftlich Berechtigter jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts oder Protektor handelt, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist, die als Begünstigte bestimmt worden ist. Ist die Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt, so gilt die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, als wirtschaftlich Berechtigter. Ansonsten ist jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt, wirtschaftlich Berechtigter.

### Mitteilungspflicht

Gesetzliche Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts und rechtsfähige Personengesellschaften sowie Trustees und Treuhänder sind zu unverzüglichen Mitteilungen ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet, sofern sich die wirtschaftlich Berechtigten nicht bereits aus anderen öffentlichen Quellen (z.B. dem

Handelsregister) ergeben. Sie müssen diese außerdem jährlich überprüfen und Änderungen unverzüglich mitteilen. Börsennotierte Gesellschaften sind von gesonderten Mitteilungen an das Transparenzregister ausgenommen, sofern sich die kontrollierende Stellung bereits aus entsprechenden Stimmrechtsmitteilungen ergibt.

Mitteilungspflichtig sind folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten: der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum, der Wohnort, der Typ des wirtschaftlich Berechtigten (fiktiv oder tatsächlich) sowie Art und der Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Sowohl nachträgliche Änderungen der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten als auch Hinweise darauf, dass der wirtschaftlich Berechtigte sich zwischenzeitlich (wieder) aus anderen Registern ergibt, sind mitteilungspflichtig.

## Zugang zum Transparenzregister

Seit dem 27. Dezember 2017 ist eine Einsichtnahme in das Transparenzregister möglich. Der Zugang zur Suche im Transparenzregister ist gestaffelt nach der Funktion der Einsichtnehmenden erfolgen. Die registerführende Stelle protokolliert, welcher Nutzer wann in welche Daten des Transparenzregisters Einsicht genommen hat.

- Bestimmte Behörden haben im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung vollen Zugang zu allen Daten des Transparenzregisters.
- GWG-Verpflichteten (z.B. Kreditinstitute, Rechtsanwälte, oder Steuerberater) ist der Zugang nur fallbezogen und im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten gestattet.
- Sonstigen Personen (z.B. Journalisten oder NGOs), die im Einzelfall ein berechtigtes Interesse darlegen, kann Antrag die Einsicht in spezifische Eintragungen gewährt werden. Ersichtlich sind dann der Name des wirtschaftlich Berechtigten sowie die Art und der Umfang seines wirtschaftlichen Interesses und nur Monat und Jahr der Geburt sowie sein Wohnsitzland. Nicht einsehbar ist der Wohnort, sofern sich dieser nicht bereits aus anderen öffentlichen Registern ergibt.

## Antrag auf und Berechtigung zur Einsichtnahme

Die Einsichtnahme in das Transparenzregister erfolgt auf Antrag. Außerdem ist eine erweiterte elektronische Registrierung erforderlich.

Stellt ein GwG-Verpflichteter einen Antrag auf Einsichtnahme in das Transparenzregister, so hat er dazulegen, dass er Verpflichteter nach § 2 GwG ist und dass die Einsichtnahme zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten in einem der in § 10 Abs. 3 GwG genannten Fälle erfolgen soll.

Zur Darlegung des berechtigten Interesses bei Antragstellung durch sonstige Personen können nach § 8 Abs. 1 TrEinV insbesondere geeignet sein

- bei NGOs ihre Satzung, aus der sich ein Einsatz gegen Geldwäsche, damit zusammenhängende Vorfälle (z. B. Korruption) und gegen Terrorismusfinanzierung ergibt,
- bei Journalisten ein Journalistenausweis und eine Darstellung von bereits getätigten oder geplanten Recherchen im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- im Übrigen eine Darstellung der bereits getätigten oder geplanten Aktivitäten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche, der damit zusammenhängenden Vorfälle und der Terrorismusfinanzierung.

## Antrag auf Beschränkung der Einsichtnahme

Auf Antrag kann der wirtschaftlich Berechtigte die Einsichtnahme vollständig oder teilweise beschränken lassen. Dazu muss dargelegt werden, dass der Einsichtnahme unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls überwiegende schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten entgegenstehen. Dies ist jedoch nicht möglich gegenüber den zur Einsichtnahme berechtigten Behörden, bestimmten GwG-Verpflichteten sowie gegenüber Notaren.

Schutzwürdige Interessen liegen nach § 23 Abs. 1 GwG in zwei Fällen vor:

1. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einsichtnahme den wirtschaftlich Berechtigten der Gefahr aussetzen würde, Opfer genau bestimmter schwerer Straftaten zu werden, wie z. B. Betrug, Geiselnahme, Erpressung, etc.
2. Schutzwürdige Interessen auch dann angenommen, wenn der wirtschaftlich Berechtigte minderjährig oder geschäftsunfähig ist.

Der Antrag ist schriftlich (elektronisch oder auf postalischem Weg) zu stellen und zu begründen. Bei Minderjährigkeit als schutzwürdigem Interesse ist dem Antrag eine Kopie der Geburtsurkunde oder eines gültigen amtlichen Ausweises beizufügen.

Die Beurteilung anderen schutzwürdigen Interesses erfolgt auf Basis einer abstrakt-generellen Betrachtung „nach allgemeiner Lebenserfahrung eine Situation für den wirtschaftlich Berechtigten bestehen, aus der die konkrete Gefahr einer Straftatbegehung nach § 23 Abs. 2 GwG erwachsen könnte“. Insoweit seien im Rahmen einer Gesamtschau ggf. folgende Tatsachen berücksichtigungsfähig:

- der Umfang des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten;
- die Tatsache, dass der wirtschaftlich Berechtigte bereits in der Vergangenheit Opfer relevanter Straftaten geworden ist bzw. es Anhaltspunkte für solche Planungen gab;
- das Wohnsitzland des wirtschaftlich Berechtigten, wenn dort aufgrund der allgemeinen Sicherheitslage ein herausgehobenes Risiko für einen vermögenden wirtschaftlich Berechtigten besteht, Opfer relevanter Straftaten zu werden.

Die teilweise oder vollständige Beschränkung der Einsichtnahme ist zunächst auf drei Jahre befristet, sie kann aber auf Antrag verlängert werden. Wegen Minderjährigkeit wird die Beschränkung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des wirtschaftlich Berechtigten befristet.

## Empfehlungen

Die Frist für erstmalige Meldungen an das Register ist am 1. Oktober 2017 abgelaufen. Das GwG sieht keine Übergangs- oder Schonfristen vor. Es sollte daher unverzüglich geprüft werden, ob eine Meldung an das Transparenzregister erfolgen muss bzw. ordnungsgemäß erfolgt ist bzw. diese Meldung unverzüglich nachholen bzw. korrigieren, um kein Bußgeld zu riskieren. Außerdem kann es u.a. bei Anteilsübertragungen, M&A-Transaktionen, Kapitalmaßnahmen, Umstrukturierungen zu einer Änderung der wirtschaftlich Berechtigten und damit ggf. zu Meldeverpflichtungen kommen.

Schließlich sollten Familienunternehmer und Angehörige mit Beteiligungen baldmöglichst prüfen, ob ein Antrag auf Beschränkung der Einsichtnahme gestellt werden soll. Noch sind Angaben „nur“ von Personen mit berechtigtem Interesse einsehbar. Dies können aber bereits NGOs oder Journalisten sein. Sehr wahrscheinlich könnte zudem eine baldige erhöhte Transparenz der Daten aufgrund von Bestrebungen seitens der EU für eine weitere Änderung der 4. EU Geldwäscherichtlinie sein. Dann würden die Daten der breiten Öffentlichkeit zugänglich sein.

[Link zum Transparenzregister](#)

[Link zum Bundesverwaltungsamt und FAQ](#)

---

WHITE PAPER - ein Service von DIE FAMILIENUNTERNEHMER  
Kommission Wettbewerbs- und Wirtschaftsrecht

Januar 2018 | im Auftrag von DIE FAMILIENUNTERNEHMER erstellt von  
Ninja-Antonia Reggelin, DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V., Berlin